

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1818

Kraftwerk Ruppoldingen / Schiedsgericht, Ermächtigung zur Bestellung eines Schiedsrichters

1. Ausgangslage

Die Kantone Solothurn und Aargau haben mit der Aare Tessin AG für Elektrizität, Atel, Olten, 1994 eine Vereinbarung betreffend die Entschädigung der beiden Kantone für den Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechtes und für den Verzicht auf die Nutzung der Staustufe unterzeichnet. Im Artikel 3 wird eine jährliche Entschädigung von 380'000 Franken pro Kanton festgelegt. Weiter ist vereinbart worden, dass diese Entschädigung jeweils nach 10 Jahren im Hinblick auf ihre Verhältnismässigkeit, Zweckmässigkeit, insbesondere aber Angemessenheit speziell unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit überprüft werden soll. Dies soll erstmals zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Kraftwerkes erfolgen.

Die Atel Hydro AG als heutige Besitzerin der Anlage verlangt nun im Rahmen dieser ersten Überprüfung die Festsetzung einer wesentlich tieferen Entschädigung als bisher. Als Begründung werden die wesentlich veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgeführt. In mehreren Verhandlungsrunden ist kein Konsens gefunden worden.

Bei der Festlegung der Entschädigung im Jahre 1994 sind die Partner übereinstimmend von einem Energiepreis für Versorgungsenergie ausgegangen. Dabei ist auch vom Betreiber betont worden, dass es sich um ein regionales Werk handelt, dessen Energie lokal verwertet werden soll. Die Kantone gehen bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit heute deshalb wieder von den Energiepreisen für lokale Endverteiler aus, während die Atel Hydro AG die stark gesunkenen internationalen Spotpreise in den Vordergrund stellt. In der Zwischenzeit konnte auch festgestellt werden, dass die Baukosten tiefer ausgefallen sind als für die Bestimmung der Entschädigung angenommen worden ist. Zudem sind die Fremdkapitalzinsen, ein wesentliches Kostenelement bei neuen Kraftwerken, seit längerer Zeit auf einem sehr tiefen Stand. Aus diesen Gründen beurteilen die beiden Kantone die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerkes im Sinne des Vertrages nicht schlechter als zum Zeitpunkt der ersten Festlegung der Entschädigung.

In Anerkennung der umfangreichen ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist der Atel Hydro AG eine Reduktion auf je 355'000 Franken angeboten worden. Die Atel Hydro AG hat dieses Angebot ausgeschlagen und die Einberufung eines Schiedsgerichtes beantragt.

2. Erwägungen

Für das Schiedsgerichtsverfahren ist das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 anwendbar. Dieses regelt die Bestellung des Schiedsgerichtes wie folgt: Das Schiedsgericht

besteht aus drei Mitgliedern, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere ungerade Zahl, insbesondere auf einen Einzelschiedsrichter, geeinigt haben. Allerdings ist auch eine gerade Zahl von Mitgliedern möglich. Die Parteien können den oder die Schiedsrichter in gegenseitigem Einvernehmen, sei es in der Schiedsabrede oder in einer späteren Vereinbarung, bestellen. Beim Fehlen einer Vereinbarung bestellt jede Partei eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern; die so bestellten Schiedsrichter wählen einstimmig einen weiteren Schiedsrichter als Obmann.

Die Interessenlage der Kantone Solothurn und Aargau ist identisch. Deshalb sollten die beiden Kantone einen gemeinsamen Vertreter für das Schiedsgericht vorschlagen. Damit kann ein der Situation angepasstes Dreier-Schiedsgericht eingesetzt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat erklärt sich einverstanden mit einem Schiedsgericht in Dreierbesetzung, wobei die Kantone Solothurn und Aargau gemeinsam einen Vertreter bestimmen.
- 3.2 Der Vorsteher des Bau- und Justizdepartements wird ermächtigt, zusammen mit dem Kanton Aargau einen Schiedsrichter für das Schiedsverfahren KW Ruppoldingen zu bestimmen und dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (2)
Baudepartement des Kantons Aargau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Atel Hydro AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Bonningen